

Satzung
über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von
Kindertagespflege in der Stadt Mettmann vom 16.10.2007
(1. Änderung vom 16.12.2014)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV NW S. 498) und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV NW S. 488) hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 16.10.2007 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Beitragspflichtiger Personenkreis

Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten für die Kindertagespflege zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt, oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 2 Aufnahme

Mit Aufnahme der Betreuung in Kindertagespflege beginnt die Beitragspflicht. Sollte die Aufnahme in die Kindertagespflegebetreuung nicht zum ersten des Monats erfolgen, so ist auch hier für den Monat der volle Betrag zu zahlen.

§ 3 Fälligkeit

Der Beitrag wird im Voraus in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 5. eines Monats fällig.

Elternbeiträge Kindertagespflege

§ 4 Beitragsbefreiung

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder werden in Tagespflege betreut, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.

Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beträge, so ist der höchste Satz zu zahlen. Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 5 Höhe des Elternbeitrages

Die Höhe des Elternbeitrages für die Kindertagespflege ab dem 01.01.2015 wird wie folgt festgelegt:

Jahres- einkommen	bis 10 Std. pro Woche Randzeiten- Betreuung *	bis 15 Std. pro Woche	bis 20 Std. pro Woche	bis 25 Std. pro Woche	bis 30 Std. pro Woche	bis 35 Std. pro Woche	bis 40 Std. pro Woche	bis 45 Std. pro Woche	bis 50 Std. pro Woche
bis 15.000 €	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----
bis 25.000 €	8 €	13 €	17 €	21 €	37 €	53 €	61 €	68 €	76 €
bis 37.000 €	32 €	47 €	63 €	79 €	95 €	110 €	126 €	142 €	158 €
bis 50.000 €	46 €	70 €	93 €	116 €	140 €	163 €	186 €	209 €	232 €
bis 62.000 €	62 €	93 €	123 €	154 €	185 €	215 €	246 €	277 €	308 €
bis 75.000 €	70 €	104 €	139 €	174 €	209 €	243 €	278 €	313 €	348 €
bis 87.000 €	78 €	116 €	155 €	194 €	233 €	271 €	316 €	360 €	400 €
bis 100.000 €	90 €	134 €	179 €	224 €	260 €	295 €	345 €	395 €	439 €
bis 115.000 €	98 €	148 €	197 €	246 €	285 €	324 €	379 €	434 €	482 €
bis 130.000 €	108 €	162 €	216 €	270 €	313 €	356 €	417 €	477 €	530 €
über 130.000	119 €	178 €	238 €	297 €	344 €	391 €	458 €	524 €	582 €

Elternbeiträge Kindertagespflege

* Spalte "bis 10 Std. Betreuung / pro Woche" gilt nur bei einer Inanspruchnahme ergänzender Tagespflege, nach Punkt 3 (2) und (3) der Richtlinie zur Ausgestaltung der Tagespflege in Mettmann gemäß §§ 22ff SGB VIII.

Im Fall des § 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach § 1 Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Vor Beginn der Betreuung und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Beitragstabelle ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.

Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne geforderten Nachweis ist der höchste Satz zu leisten.

§ 6 Höhe des Einkommens

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld bleibt bis zum Sockelbetrag von 300 Euro anrechnungsfrei; darüber hinaus gehende Beträge werden als Einkommen angerechnet.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 7 Änderung des Einkommens

Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

Nachträglich festgestellte Änderungen der Einkommensverhältnisse führen zu Neufestsetzungen für den betreffenden Zeitraum.

§ 8 Kündigung

Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses erfolgt zum Ende eines Monats mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.